

Förderung von Gedenkstättenfahrten über die IBB gGmbH als Zentralstelle des BMFSFJ

Voraussetzungen und Hinweise



Voraussetzungen und Hinweise Inhalt



IBB

Internationales
Bildungs- und
Begegnungswerk

[Art der Förderung](#)

[Formale Voraussetzungen](#)

[Inhaltliche Voraussetzungen](#)

[Antragstellung](#)

[Weiterleitungsvertrag](#)

[Verwendungsnachweis](#)

[Kontakt](#)

Art der Förderung Grundlagen



- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes ([RL-KJP vom 29.09.2016](#)).
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P vom 13.06.2019](#)).
- Die Besonderen Nebenbestimmungen des jeweiligen Jahres ([BNBest 2023](#)).
- Das [Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrt vom IBB](#).
- Antrag und Konzeption.

Regelungen im Weiterleitungsvertrag beachten!

Art der Förderung RL-KJP: Aufgaben des KJP



KJP soll insbesondere dazu beitragen, dass... (Nr. I. (3) RL-KJP)

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt geschaffen und erhalten werden

Ziele der KJP-Förderung (Nr. I. (6) RL-KJP)

- Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung ihrer Aufgabenwahrnehmung in sämtlichen Handlungsfeldern
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung
- Stärkung des gleichberechtigten Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Lebenslage

Art der Förderung RL-KJP: Aufgaben des KJP



Ausschluss-Kriterien / nicht förderfähig (Nr. I. (7) RL-KJP)

Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere solche, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

- schulischen Zwecken
- dem Hochschulstudium
- der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit
- dem Breiten- und Leistungssport - der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung oder der Touristik dienen
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zwecken

Art der Förderung RL-KJP: Förderung von Gedenkstättenfahrten



Nr. VI. 2.5 RL-KJP Sonstige Aktivitäten

Sonstige Aktivitäten sind Aktivitäten, die aufgrund ihrer Art und Umstände nicht nach den Nr. VI.2.1 – VI.2.4 gefördert werden können. Die Förderung erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. [...] Die Bezuschussung von Reisekosten richtet sich nach BRKG.

Art der Förderung Nr. VI. 2.5 RL-KJP Sonstige Aktivitäten



Voraussetzungen:

- Eingereichter Kosten- und Finanzierungsplan, der Ein- und Ausgaben in gleicher Höhe aufweist.
- Anteilsfinanzierung, angelehnt an die Fördersätze (als Höchstbeträge) der RL-KJP pro Teilnehmenden:
 - bis 40,- € Programmkosten/Unterkunft und Verpflegung pro Programmtag, zzgl. An- und Abreisetag, sofern diese nicht als Programmtage gelten
 - bis 60,- € Reisekostenzuschuss

Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Gedenkstättenfahrten werden nicht vollfinanziert, der Einsatz von Teilnahmebeiträgen, Eigenmitteln oder Drittmitteln sind Voraussetzung für die Zuwendung.

Zusätzlich können pro Programmtag Honorarkosten in Höhe von 305,- € erstattet werden, sofern diese Kosten nachgewiesen werden.

Kein Anspruch auf die Förderung oder auf die Förderhöchstsätze.

Formale Voraussetzungen



Was ist die Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten?

Die IBB gGmbH verwaltet im Auftrag des [Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) als bundeszentraler Anlaufpunkt die Förderung von Gedenkstättenfahrten aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und im Rahmen des Bundesprojekts „[Jugend erinnert](#)“

Was wird gefördert?

Fahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und Ausland. Gedenkstätten im Sinne der Förderung sind historische Lernorte an Orten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager, Vernichtungslager, Ghettos und an Orten der Massenermordung. Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sind Voraussetzung, werden allerdings nicht gefördert.

Wer wird gefördert?

Gemeinnützige freie Träger, also nicht-staatliche Organisationen, wie Vereine, GmbHs, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und sonstige Gemeinschaften. Es sind Nachweise der Gemeinnützigkeit und der Zeichnungsberechtigung einzureichen und im Anschreiben zu erläutern. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist jedes Jahr aufs Neue einzureichen. Wenn in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden reicht es den Nachweis der Gemeinnützigkeit beim ersten Antrag des Jahres beizulegen und bei den folgenden darauf zu verweisen.

Formale Voraussetzungen



Wie groß dürfen die Jugendgruppen sein?

Es wird keine Mindestanzahl von Jugendlichen vorgeschrieben, besonders kleine Gruppengrößen sind dennoch im Anschreiben zu begründen. Um eine gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten, sollen die Gruppen nicht mehr als 30 Jugendliche zählen. Mehrere Anträge für einen Zeitraum können bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Arbeit in Gruppen bis zu 30 Teilnehmenden stattfindet. Werden Anträge für Fahrten für mehr als 60 Teilnehmende zum selben Datum am gleichen Ort gestellt, kann die Gesamtfördersumme gedeckelt werden.

Wie alt dürfen die Teilnehmenden sein?

Gefördert werden Teilnehmende von 14 bis einschließlich 26 Jahren. Die Zuwendung kann nur für Teilnehmende dieser Altersgruppe und deren Begleitpersonen erfolgen. Teilnehmende (außer Begleitpersonen), die älter als 26 Jahre sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Werden Begleitpersonen gefördert?

Begleitpersonen können in einem angemessenen Verhältnis gefördert werden. Angesetzt wird ein Betreuungsschlüssel von 1:8 und mindestens zwei Betreuende (weiblich und männlich). Ausnahmen, wie beispielsweise besonderer Betreuungsaufwand, sollen im Anschreiben begründet werden. Alle Begleitpersonen sind im Sachbericht zu nennen und müssen ebenfalls die Teilnahmeliste unterzeichnen.

Formale Voraussetzungen



Was bedeutet außerschulisch?

Außerschulisch im Sinne unserer Förderung sind solche Fahrten, die nach Inhalt, Methodik und Struktur keinen überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung dienen. Kooperationen von gemeinnützigen freien Trägern und Schulen beziehungsweise Hochschulen können dennoch gefördert werden, wenn die Fahrt pädagogisch und inhaltlich in der Verantwortung des freien Trägers liegt und von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dieses Trägers pädagogisch begleitet wird, sie offen (z.B. jahrgangsübergreifend) ausgeschrieben wird, nicht zu einem klassen- oder kursbezogenen Lerninhalt gehört und die Teilnahme nicht bewertet wird. Ferner kommt der Jugendhilfecharakter dadurch zum Ausdruck, dass die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme mitwirken können.

Bei Kooperationsveranstaltungen mit Schulen ist der Name der Schule im Anschreiben zu nennen und eine Bestätigung der hier genannten Kriterien zum außerschulischen (nicht-schulischem) Charakter der Fahrt von beiden Seiten unterzeichnet einzureichen. Die verantwortliche Begleitperson (Nr. 1 der fachlichen Begleitung im Antrag auf Seite 2) muss Vertreter*in der gemeinnützigen Organisation sein.

Inhaltliche Voraussetzungen



Wie lang soll eine Gedenkstättenfahrt sein?

Förderfähig sind Fahrten mit mindestens vier und höchstens acht Programmtagen. Ein Programmtag beinhaltet sechs Zeitstunden Programm. An- und Abreisetag können als volle Programmtage gerechnet werden, wenn mindestens vier Zeitstunden Programm stattfinden. Halbe Programmtage fließen nicht in die Berechnungen des Zuschusses ein. Fahrtzeiten und Programmstunden sollen ausgewogen sein. Programmbausteine während der Fahrt werden grundsätzlich nicht gewertet.

Was muss das Programm beinhalten, um förderfähig zu sein?

Ziel ist die Auseinandersetzung mit der spezifischen Geschichte einer Gedenkstätte. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Orte zu besuchen, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Geschichte der gewählten Gedenkstätte aufweisen. Diese Verknüpfung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern. 80% des Programms sollen sich mit der Geschichte der gewählten Gedenkstätte auseinandersetzen, wobei mindestens zwei Tage am Ort der Gedenkstätte stattfinden sollen. Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für Reflexionsrunden während der Fahrt sind im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

Inhaltliche Voraussetzungen



Welche konzeptionellen Überlegungen sollte ich mir machen?

Gefördert werden insbesondere Fahrten, die einen Fokus auf die Multiperspektivität, das Interkulturelle Lernen sowie tiefgreifendes Lernen durch positive Emotionen (z.B. durch partizipative Elemente und kreative Freiräume) legen. In der Konzeption der Gedenkstättenfahrten – auch zu Gedenkstätten in Deutschland – ist der europäische Kontext zu berücksichtigen.

Arbeitseinsätze an der Gedenkstätte sollen in der Regel höchstens ein bis zwei Programmbausteine einnehmen. Individuelle Beschäftigungen und konzeptionell begründete Freiräume können als Programmzeit gelten. Alle konzeptionellen Überlegungen sind im Rahmen des Antrags darzulegen.

Mit der ab 2023 geltenden neuen Regelung zur inhaltlichen Gestaltung sollen insbesondere Fahrten an weniger bekannte Orte gefördert werden. Gedenkstättenfahrten mit dem Ziel Auschwitz-Birkenau werden in der Regel bewilligt, wenn 80% des Programms am Ort der Gedenkstätte, also in Oświęcim, stattfinden.

Antragstellung



Wann muss der Antrag spätestens eingehen?

Der Antrag auf Förderung muss spätestens zehn Wochen vor Fahrtbeginn mit Originalunterschrift, also per Post bei der Zentralstelle eingehen. Spätestens acht Wochen vor Fahrtbeginn muss der Antrag mit allen Nachreichungen vollständig vorliegen. Es ist dennoch zu empfehlen den Antrag zwischen Oktober des Vorjahres und Februar des Förderjahres zu stellen, da die Mittel grundsätzlich schnell verplant sind.

Was muss der Antrag beinhalten?

- Ein Anschreiben.
- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Originalunterschrift einer für den freien Träger unterschriftsbefugten Personen.
- Den Nachweis der Gemeinnützigkeit des freien Trägers.
- Anmerkungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme, also Vergleichsangebote der Reisekosten (Posten über 1.000 Euro).
- Die Ausschreibung der Fahrt und gegebenenfalls die Bestätigung des außerschulischen Charakters.

Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, -zeitpunkt, -dauer, wesentliche Abweichungen im Programm) sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Antragstellung



Was muss das Anschreiben zum Antrag beinhalten?

- Angaben zur Rechtsform der Organisation und zur zeichnungsbefugten Person (anzuhängender Nachweis: z.B. aktueller Vereinsregisterauszug)
- Erläuterungen zu Abweichungen (z.B. Anzahl der Begleitpersonen)
- Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (bei Kostenstellen über 1.000 Euro: Welches Vergleichsangebot wurde gewählt und warum? Warum wurden in einigen Fällen keine Vergleiche eingeholt (IJBS, Zentrum für Dialog, Honorarkräfte, Alleinstellungsmerkmale)?)
- Bei Kooperationsveranstaltungen mit Schulen: Nennung der Schule und Hinweis auf die Bestätigung des nicht-schulischen Charakters
- Erläuterungen zur Ausschreibung der Fahrt
- Konzeptionelle Ergänzungen
- Sonstige Erläuterungen

Antragstellung



Was passiert, wenn ich meinen Antrag einreiche?

Wenn die Antragsunterlagen bei uns eingegangen sind, erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung per E-Mail, die Ihre zuständige Sachbearbeiterin und das Geschäftszeichen nennt, unter dem Ihre Maßnahme bei uns registriert ist. Zudem erhalten Sie die Information, ob Ihr Antrag vollständig und förderfähig vorliegt, beziehungsweise welche Unterlagen wir noch von Ihnen benötigen, damit er vollständig vorliegt. Wenn der Zuwendungsbescheid des Bundes an uns bereits vorliegt und Ihr Antrag vollständig ist, erhalten Sie von uns einen Weiterleitungsvertrag. Der Zuwendungsbescheid des Bundes an die Zentralstelle wird grundsätzlich Ende Januar des Förderjahres ausgestellt. Ein Weiterleitungsvertrag kann erst ausgestellt werden, wenn dieser vorliegt.

Weiterleitungsvertrag



Was ist ein Weiterleitungsvertrag?

Der Weiterleitungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der IBB gGmbH als Zentralstelle und dem gemeinnützigen freien Träger, in dem alle für die Weiterleitung der Fördermittel wichtigen Bestimmungen festgehalten werden. Sobald der Bewilligungsbescheid des Bundes an die Zentralstelle vorliegt, der Antrag vollständig und förderfähig ist, Mittel verfügbar sind und auch sonst keine Gründe gegen eine Förderung sprechen, wird der von der Zentralstelle unterzeichnete Weiterleitungsvertrag in zweifacher Ausführung an den gemeinnützigen freien Träger gesandt. Der freie Träger sendet dann ein unterzeichnetes Exemplar zurück an die Zentralstelle.

Der Antrag und die Konzeption sind Teil des Weiterleitungsvertrags. Jegliche zwendungsrelevante Änderungen sind der Zentralstelle unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

Weiterleitungsvertrag



Wie kann ein solcher Weiterleitungsvertrag aussehen?

Der Weiterleitungsvertrag enthält Bestimmungen zur Förderung und zur Abrechnung der Förderung und richtet sich individuell nach Ihrem Antrag. Dieses [Muster](#) können Sie sich als Orientierung herunterladen.

Können Mittel schon vor der Fahrt ausgezahlt werden?

Wenn ein von beiden Seiten unterzeichneter Weiterleitungsvertrag für die Gedenkstättenfahrt vorliegt, können 80% der bewilligten Summe auf formlosen Antrag, auch per E-Mail, abgerufen werden (§3 (4) WLW). Bitte beachten Sie, dass die Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Abruf verbraucht werden müssen.

Verwendungsnachweis



Was ist ein Verwendungsnachweis?

Der VWN beinhaltet alle Unterlagen, die eine Verwendung der Mittel entsprechend dem Weiterleitungsvertrag und den Förderrichtlinien nachweisen. Teile davon werden von der Zentralstelle an das Bundesverwaltungsamt und das BMFSFJ weitergeleitet.

Wann muss der Verwendungsnachweis bei der Zentralstelle eingehen?

Der Verwendungsnachweis muss spätestens **acht Wochen** nach Beendigung der Fahrt bei der Zentralstelle eingehen. Nach Prüfung des VWN erhalten Sie von der Zentralstelle ein Schreiben über die Prüfung und die festgelegte Summe der Fördermittel. Der Verwendungsnachweis soll vollständig per Post an die Zentralstelle geschickt werden, zusätzlich in elektronischer Form an vwn@kjp-gedenkstaettenfahrten.de gesendet werden.

Verwendungsnachweis Was beinhaltet ein Verwendungsnachweis?



Teilnahmeliste: Im Original von allen Teilnehmenden (auch Begleitpersonen) unterschrieben mit Altersangaben und Informationen zur Fotogenehmigung. Die Vorlage ist als Download verfügbar. Die Teilnahmeliste wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Sachbericht: Kritische Reflexion der Gedenkstättenfahrt. Insbesondere zu konzeptionellen Überlegungen und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Der Sachberichtsleitfaden ist als Download verfügbar und dient der Orientierung, es muss nicht jede Frage einzeln beantwortet werden. Der Sachbericht muss ein Fließtext sein, keine Stichworte. Die Begleitpersonen sind zu benennen. Der Sachbericht wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Durchgeführtes Programm: Aufstellung der tatsächlichen Durchführung mit Datum, Uhrzeiten, beziehungsweise Dauer der einzelnen Programmpunkte und Durchführungsorten. Änderungen zum geplanten Programm sind zu markieren. Auch wenn keine Änderungen eingetreten sind, ist ein Programm beizulegen. Die Vorlage ist als Download verfügbar. Das durchgeführte Programm wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Verwendungsnachweis

Was beinhaltet ein Verwendungsnachweis?



Zahlenmäßiger Nachweis: Die Vorlage ist als Download verfügbar. Das Dokument ist auf verschiedenen Tabellenblättern auszufüllen. Die Anleitung findet sich im Dokument selbst. Es besteht aus einem Kosten- und Finanzierungsnachweis und einer thematisch sortierten Belegübersicht. Der Zahlenmäßige Nachweis wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Belege im Original: Diese sind entsprechend der Belegübersicht zu nummerieren und auf A4 einzukleben. Nur Rechnungen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des jeweiligen Jahres ausgestellt wurden, können für die Förderung anerkannt werden. Falls mit der Antragstellung noch keine Vergleichsangebote für Posten über 1.000 Euro eingereicht wurden, sind diese nun mit Vergabevermerk nachzureichen. Für jeden Beleg muss ein Zahlungsnachweis vorliegen, bzw. notiert werden. Ggf. Beleg über Umrechnungskurs beilegen. Die Belege können auf Wunsch gestempelt zurückgesendet werden.

Verwendungsnachweis

Was beinhaltet ein Verwendungsnachweis?



Nicht zuwendungsfähig sind:

- Trinkgelder
- Alkohol und Zigaretten
- Tagesgelder für Verpflegung ohne Beleg (Unterschriften genügen nicht)
- Geschenke (Weihnachtskarten, Abschiedsgeschenke, Vortrag etc.)
- Eintritts- und Ausflugskarten, soweit ein überwiegend touristischer Charakter erkennbar ist
- Taxikosten (nur bei Anwendung des BRKG und Dokumentation der Gründe)
- Kleidung
- Verlosungsobjekte, Preise (z.B. bei Kreuzworträtseln als Gewinn)

Zu beachten:

Blumenschmuck ist im Rahmen des KJP eigentlich nicht förderfähig. Mit besonderer Begründung gilt für Gedenkstättenfahrten eine Ausnahme, wenn eine Gedenkveranstaltung Teil des Programms ist.

Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetz sind Teil der Förderbedingungen. Hier ist insbesondere die Kilometerpauschale von 0,20 Euro zu bedenken.

Verwendungsnachweis Was beinhaltet ein Verwendungsnachweis?



Dokumentation der Fahrt beziehungsweise Informationen zu Veranstaltung und Projekten, die im Nachgang der Gedenkstättenfahrt durchgeführt wurden. Dies können beispielsweise Filme, Zeitungsberichte oder Ausstellungen sind.

Zusammenfassung von Einzelevaluationen: Sollten Sie die Fahrt evaluiert haben, freuen wir uns über eine Zusammenfassung der Evaluation.

Verwendungsnachweis



Was ist mit Aufbewahrungsfrist gemeint?

Alle Unterlagen die geförderte Gedenkstättenfahrt betreffend, müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden und unterliegen einem Prüfungsrecht der Zentralstelle, des BMFSFJ, des BVA und des Bundesrechnungshofs. Dies gilt insbesondere für Originalbelege, die die Zentralstelle zurückgesendet hat. Die genauen Fristen sind bei der Zentralstelle nachzufragen. In der Regel beginnt die Frist am 30.06. des Folgejahres der Gedenkstättenfahrt.

Worauf muss ich bei den Veröffentlichungen und der Öffentlichkeitsarbeit achten?

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMFSFJ und die IBB gGmbH hinzuweisen. Bitte benutzen Sie dafür das jeweilige Logo aus dem Downloadbereich.

Gerne verlinken wir Ihre Projekte auf unserer Webseite in der Rubrik „Erfahrungen austauschen“.

Kontakt



IBB gGmbH

Bornstr. 66
44145 Dortmund
+231 952096-0

Webseite: www.kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Allgemeine E-Mail Adresse:
info@kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Twitter: @ZST_GSF

Olga Rensch

rench@ibb-do.de

+231 952096-11

Emilia Simon

simon@ibb-do.de

+231 952096-34

Zoe Stupp

stupp@ibb-do.de

+231 952096-35